

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-431.004/0059-VI/2018

Wien, 9.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1765/J der Abgeordneten Bruno Rossmann, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1-3:

Das Sozialministerium verfügt über keine personenbezogenen monatsbezogenen Daten aus der Lohnsteuereinhebung.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger stellt dem AMS pseudonymisiert regelmäßig die Jahresbeitragsgrundlagen aller Versicherten zur Verfügung. Hierbei ergibt sich die zeitliche Verzögerung, dass die vollständigen Beitragsgrundlagen für das Vorjahr ab Jahresmitte des laufenden Jahres vorliegen.

Aus diesen Jahresbeitragsgrundlagen und den Versicherungszeiten können seitens des Sozialministeriums in ausreichender Güte die unselbständigen Monatseinkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage und die anwendbaren Dienstnehmer Arbeitslosenversicherungsbeitragsätze auf Personenebene geschätzt werden.

Allerdings liegen diese Informationen für die Monate Juni bzw. Juli 2018 noch nicht vor.

Frage 4 und 5:

Zur Beantwortung der Frage nach den abgeführten Arbeitslosenversicherungsbeiträgen je Beitragsmonat wird auf die Überweisungsdaten der Beiträge von den Versicherungsträgern zurückgegriffen.

Da die Abfuhr binnen 15 Tagen nach Fälligkeit (Monatsende des Beitragsmonats) zu erfolgen hat, werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge in aller Regel im nächsten Monat an die Kassen und von den Kassen zu den vorgesehenen fixen Überweisungsterminen an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik überwiesen. Daraus ergeben sich folgende Werte:

Für den Beitragsmonat Juni 2018 und Juli 2018 belaufen sich die so ermittelten eingenommenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge auf 768,641 Mio. € und 530,578 Mio. €.

2017 werden für dieselben Beitragsmonate 720,318 Mio. € und 509,399 Mio. € ausgewiesen.

Der höhere Wert im Juni eines Jahres ergibt sich daraus, dass im Juni im weitaus höheren Maße Sonderzahlungen der Beitragspflicht unterliegen als im Juli.

Frage 6:

Nachfrage- und Konjunkturschwankungen wirken sich insbesondere auf den Bereich der Arbeitslosenversicherung aus. Im Jahr 2008 wurde im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz zur Absicherung der Konsumnachfrage und damit zur Konjunkturstabilisierung die Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für lediglich niedrige Einkommen beziehende Pflichtversicherte aufgenommen, weil diese Personen stärker unter inflationsbedingten Mehrausgaben für Mittel des täglichen Bedarfs leiden.

Die für eine wirtschaftlich vertretbare Vollziehung der Neuregelung erforderliche Bildung von Stufen mit unterschiedlichen Beitragssätzen führt zwar in den jeweiligen Grenzbereichen zu diskontinuierlichen Nettoeinkommen. Dieses Phänomen tritt jedoch auch in zahlreichen anderen Fällen ein (zB bei Überschreitung der für das Eintreten der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung maßgeblichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG) und wurde auch stets als zulässig angesehen.

Eine Erhöhung der für die jeweiligen Stufen geltenden Grenzbeträge führt zudem, wie dies in der Begründung der Anfrage richtig ausgeführt wird, zu Bereichen, innerhalb derer das Ausmaß der zusätzlichen Entlastung variiert.

So liegt beispielsweise der Entlastungseffekt der mit 1. Juli 2018 betragsmäßig angehobenen Grenzwerte für Einkommen zwischen 1.381,- Euro (erste vor dem 1. Juli 2018 geltende Tarifgrenze) und 1.506,- Euro (zweite vor dem 1. Juli 2018 geltende Tarifgrenze) bei einem Prozent, während er für Einkommen zwischen 1.506,- Euro und 1.648,- Euro (aktuelle erste Tarifgrenze) zwei Prozent beträgt und für Einkommen zwischen 1.648,- Euro und 1.696,- Euro (dritte vor dem 1. Juli 2018 geltende Tarifgrenze) wieder nur ein Prozent ausmacht.

Der angeführte Effekt ist allerdings nicht erst mit der am 1. Juli 2018 erfolgten Anhebung der diesbezüglichen Tarifgrenzen neu entstanden, sondern trat, wenn auch in schwächerer Form, aufgrund der in den Rechtsvorschriften enthaltenen jährlichen Vervielfachung der Grenzwerte mit der Aufwertungszahl nach dem ASVG bereits regelmäßig seit der Einführung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung im Jahr 2008 auf. Eine diesen Effekt vermeidende gesetzliche Regelung wäre allerdings wenig verständlich und insbesondere sowohl seitens der Dienstgeber als auch durch die zuständigen Versicherungsträger kaum zu vollziehen.

Frage 7:

Für Einkommen bis 1.381,- Euro war vor dem 1. Juli 2018 bereits kein Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten. Im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang bereits erfolgte maximal mögliche Entlastung kann im Rahmen der Arbeitslosenversicherung für diesen Einkommensbereich keine weitere Entlastung vorgesehen werden.“

Frage 8:

Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Durch die Neuregelung des § 2a AMPFG ist von einer Erhöhung der Lohnsteuereinnahmen ab Juli 2018 auszugehen.

Eine Abschätzung ist ohne Verfügbarkeit aktueller unselbständiger Monatseinkommen auf Personenebene für das Sozialministerium jedoch nicht möglich.

Fragen 9 und 10:

:

Der Personalstand des AMS wird an die prognostizierte positive Entwicklung am Arbeitsmarkt, wie schon 2016 im Verwaltungsrat beschlossen, angepasst. Auch die Neuorientierung der Arbeitsmarktpolitik, die Steigerung von Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse und der Organisationsstruktur sowie der forcierte Einsatz von IT-Anwendungen erlauben den Rückbau des AMS-Personalstands. Zu einer weiteren Entlastung der AMS Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auch die neu zu entwickelnde Jobplattform, ein Selbstbedienungstool, das den automatischen Abgleich von Arbeitskräfteangebot und –nachfrage ermöglicht, beitragen. Außerdem werden zukünftig durch eine personalisierte Arbeitsmarktbetreuung die individuellen Ausgangslagen der Kundinnen und Kunden verstärkt in den Fokus gerückt und die Berater und Beraterinnen im Beratungsprozess unterstützt.

Die Planstellenreduktion wird durch den natürlichen Abgang erreicht.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

